

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte vom 30.10.1978 mit der letzten Änderung vom 17.04.1990, rechtsverbindlich seit 31.07.1990

1. Bisherige Festsetzungen

Mit Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens am 31.07.1990 wurde der Bebauungsplan B 17 Ortsmitte rechtsverbindlich.

In diesem Bebauungsplan wird in Ziffer D.7. festgeschrieben, dass Werbeanlagen nur entlang der Bahnhof- und Staatsstraße zugelassen sind. Nasenschilder sind unzulässig.

2. Inhalt und Ziel der Änderungsplanung

Die Bebauungsplan-Änderung hat zum Inhalt, am Johanna-Oppenheimer-Platz ebenfalls Werbeanlagen zuzulassen. Der Johanna-Oppenheimer-Platz wird durch Ladengeschäfte im Erdgeschoss der platzbildenden Gebäude geprägt und gehört damit zum Einkaufsbereich Bahnhofstraße. Ebenso wird das Verbot von Nasenschildern aufgehoben.

Mit der Bebauungsplan-Änderung wird das Ziel verfolgt Zulassungsbeschränkungen von Werbeanlagen in der Ortsmitte zu lockern, um die Standortvoraussetzungen für Ladengeschäfte im Einkaufsbereich Bahnhofstraße zu verbessern.

Die mit der Änderung zugelassenen Werbeanlagen sind für einen innerörtlichen Einkaufsbereich üblich und kennzeichnen diesen in lebendiger Weise.

3. Verfahren

Da durch die Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte nicht berührt werden, kann die 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 17 Ortsmitte werden von der Änderung nicht berührt.

Eichenau, den 21.10.2002

Im Auftrag



L. Dietz



GEMEINDE EICHENAU

Eichenau, den 18.03.2003



Hubert Jung
Erster Bürgermeister